B E Z I R K S R E G I E R U N G

A R N S B E R G

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

Az.: 900-0011514-0001/IBG-0009-G19/25-Za

vom 12.08.2025

Auf Antrag der

Firma

GuD Herne GmbH

Rüttenscheider Straße 1-3

45128 Essen

vom 07.05.2025, eingegangen am 08.05.2025 **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG)**

für die wesentliche Änderung der Gas- und Dampfturbinenanlage

am Standort in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-353, 355, 357, 359, 361

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahme:

1. Anpassung des Jahresmittelwertes und Tagesmittelwertes für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, für den Gasbetrieb gemäß den Regelungen des § 33 Abs. 4 Nr. 2 der 13. BImSchV für den oberen Lastbereich und zwar wie folgt:

   Die GuD-Anlage ist im Lastbereich ≥ 63 % FWL bezogen auf ISO-Bedingungen (288,15 K, 101,3 kPa, 60 % rel. Luftfeuchte) bis 100 % FWL (Volllast: 1.022 MW_{th}) so zu betreiben, dass:

   a. Kein Jahresmittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz von Erdgas 33 mg/m^3

   b. Kein Tagemittelwert den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei Einsatz von Erdgas 44 mg/m^3

Kapazität der GuD-Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung von 1.022 MWth beim Erdgasbetrieb und 961,5 MWth beim Ölbetrieb bezogen auf ISO-Bedingungen ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Betriebszeiten

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Die Betriebszeiten sollen weiterhin bis zu 8.760 h/a, d. h. Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Montag bis Sonntag, Januar bis Dezember, betragen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung
Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Umsetzung
Die mit diesem Bescheid genehmigte Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt worden sein, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I. aufgeführten Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel
Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Rückbau, Abbruch, andere Nutzung, Stilllegung, usw.),
b) Im Falle des Rückbaus oder Abbruchs der Anlage, Verbleib der dabei anfallenden Materialien bzw. Abfälle,
c) Im Falle der Stilllegung (ohne Rückbau oder Abbruch), vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (z. B. Korrosion, Materialermüdung) und vor dem Betreten des Grundstücks durch Unbefugte,
d) Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung im Zusammenhang mit der Wiederherstellungs- und Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 4 Abs. 3 und 5 BBodSchG),
e) Art, Menge und weiterer Verbleib der zum o. g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe, Erzeugnisse und Abfälle,
f) Reinigung und Prüfung zur Stilllegung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV,
g) Angaben zur Erfüllung der Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG,
h) Angaben zur Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
   1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen

      o d e r
   2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

   Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

   Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr.

1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 07.05.2025	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 19.05.2025	1 Blatt
3.	Verzeichnis Antragsunterlagen	3 Blatt
4.	BImSchG-Antragsformulare1 bis 8.5	25 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag und Antragsumfang	5 Blatt
6.	Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt
7.	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	4 Blatt
8.	Auszug aus topographische Karte (M 1:25.000)	1 Blatt
9.	Auszug aus der amtlichen Basiskarte (M 1:5.000)	1 Blatt
10.	Lageplan GuD-Anlage (M 1:500)	1 Blatt
11.	Flurstücke/Eigentümerverzeichnis	5 Blatt
12.	Vorhabenbeschreibung	4 Blatt
13.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Blatt
14.	Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose und Ausbreitungsrechnung zur N-Deposition und zu Säure-Einträgen für die geplante Optimierung der GuD-Anlage in Herne (Bericht der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 11.04.2025; Projekt-Nr.: 24-05-06-S)	85 Blatt
15.	Angaben zu sonstigen Emissionen und Immissionen	2 Blatt
16.	Abfälle	1 Blatt
17.	Wasser- und Abwasserwirtschaft	1 Blatt
18.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
19.	Anlagensicherheit	2 Blatt
20.	Arbeitsschutz	1 Blatt
21.	Brandschutz	1 Blatt

22.	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	2 Blatt
23.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	1 Blatt
24.	Betriebseinstellung	2 Blatt
25.	Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung und zur CO_2-Abtrennung und -speicherung	1 Blatt
26.	Erläuterung zum Emissionshandel	2 Blatt
27.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Änderungsmaßnahme (Bericht der PROBIOTEC GmbH vom 19.05.2025; Projekt-Nr.: PR 25 H0010)	23 Blatt

VI. B e g r ü n d u n g

Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 44653 Herne, Hertener Str. 16 eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.022 MWth beim Erdgasbetrieb und 961,5 MWth beim Ölbetrieb bezogen auf ISO-Bedingungen im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissions-schutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 07.05.2025 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll, entsprechend dem nachgewiesenem elektrischen Nettowirkungsgrad der GuD-Anlage im Erdgasbetrieb von 60,4 %, der Jahres- und Tagesmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 2 der 13. BImSchV heraufgesetzt werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Herne und damit im Regierungsbezirk Arnsberg realisiert werden soll.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Die GuD-Anlage liegt zwar innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes des HKW Herne der STEAG Power GmbH (§ 8 UVPG), ein gegenseitiger Einfluss der Anlagen ist jedoch auszuschließen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Planungsrecht

Die Gesamtanlage liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 110, Bezeichnung: „nördlich der Rottstraße; Bezirk Wanne“, der Stadt Herne ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk, Gaswerk, Elektrizitätswerk“ bezeichnet.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

- die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im

Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 1.1 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen von 2017 mit zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen (BVT-LCP) vom 31.07.2017, die bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden sind.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. Verordnung (13. BImSchV) und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Mit dem Gutachten der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 11.04.2025 (Projekt-Nr.: 24-05-06-S) konnte dargelegt werden, dass der Schornstein weiterhin ausreichend hoch dimensioniert ist für die Ableitung der Abgase nach Vorgaben der TA Luft 2021. Mit Hilfe von Ausbreitungsrechnungen (iMA, 2025) konnte nachgewiesen werden, dass keine negativen Auswirkungen durch die Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten sind.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

   Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 10.000 € angegeben.

   Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

   500 € + 0,005 x (E - 50.000 €); mindestens aber 500 €

   und somit 500 €

   zu erheben.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:
   Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten. Der Stundensatz für die Laufbahngruppe 2.1 beträgt 72,10 €/h.

   13 Std. x 72,10 €/h = 937,30 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

1.437,30 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

1.437 €

========

(in Worten: eintausendvierhundertsiebenunddreißig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.22.1.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG:
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

4. BImSchV:
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

9. BImSchV:
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

13. BImSchV:
Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

IED-Richtlinie:
Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

UVPG:
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

ZustVU:
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

TA Luft 2021:
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

GebG NRW:
Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

AVwGebO NRW:
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Zani)

Bezirksregierung 244 Arnsberg

Hinweis zum Datenschutz:
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:
https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg